

Liebe Anwesende und wasserbesorgte Menschen,

der kranke Hinrich, dieser kleine Wasserlauf bei Reppenstedt, schäumt gerade vor Zorn, weil er gegen seinen Willen dazu auserkoren wurde, in jeder Stunde 80m<sup>3</sup> wertvollsten Wassers buchstäblich „den Bach runtergehen“ zu lassen. Gleichzeitig schauen Hydrologen auf die Messwerte in Dutzenden von Probebohrungen, und im Hintergrund wartet ein internationaler Konzern und wird alles daran setzen, dieses Wasser dauerhaft zu bekommen.

Wir wehren uns dagegen und ich möchte euch einen Ausblick auf das weitere Verfahren und seine Möglichkeiten geben.

Falls dieser Pumpversuch überhaupt noch vor der Beregnungssaison die erforderlichen Ergebnisse bringt, was genau zu prüfen sein wird, dann wird das beauftragte Institut die hydrologischen Ergebnisse auswerten und daraus das Hauptgutachten erstellen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Konzern dann einen Antrag auf eine dauerhafte Entnahme stellen.

Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Umweltverbände und die Öffentlichkeit beteiligt werden und eine Umweltverträglichkeitsprüfung beginnen.

Nach Abschluss all dieser Dinge ist juristisch aber noch nichts entschieden!

Es ist dann erst der Moment gekommen, in dem die untere Wasserbehörde das Instrument der sog. „Ermessensentscheidung“ betätigen muss.

In dieser Ermessensentscheidung ist die Behörde zunächst insoweit noch frei.

D.h. sie kann erlauben, muss es aber nicht.

Coca-Cola hat an dieser Stelle noch keinen Anspruch auf die wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Behörde hat nun alle möglichen Auswirkungen zu prüfen, die mit der beantragten Wassermenge zusammenhängen.

Hier spielen sämtliche Aspekte des Vorranges der Trinkwasserversorgung und der zukünftigen Daseinsvorsorge des Landkreises Lüneburg mit hinein.

Doch wie stark sind diese Positionen rechtlich in den Gesetzen verankert?

Es existiert ein namhaftes [Rechtsgutachten](#) von August 2019, das vom deutschen Verband des Gas und Wasserfaches in Auftrag gegeben worden war.

In ihm wird überzeugend nachgewiesen, dass der Vorrang der Trinkwasserversorgung und der Aspekt der Daseinsvorsorge, gerade auch in puncto Klimawandel, eine absolute Vorrangstellung haben.

Sie leitet sich bereits aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Grundgesetz eindeutig her.

Diese Vorrangstellung ist also bereits in den Gesetzen eingearbeitet und sie ist rechtlich nicht verhandelbar.

Allerdings kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass der Vollzug dieser Vorrangstellung in den bundesdeutschen Verwaltungen keinesfalls flächendeckend umgesetzt wird.

Trinkwasserversorger haben in vielen Fällen für ihre wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht die rechtliche Stellung bekommen, die sie aufgrund ihrer Vorrangstellung hätten bekommen müssen.

Dies ist rechtswidrig.

Das Gutachten kommt zu folgendem Schluss:

Komplexe juristische Formulierungen und heterogene Gesetzgebung auf Länderebene führen dazu, dass rechtliche Bestimmungen nicht einheitlich umgesetzt werden.

Es sieht die oberen Wasserbehörden gefordert, einen Handlungsleitfaden zu erstellen, der das behördliche Handeln in den unteren Wasserbehörden leitet, damit dem Vorrang der Trinkwasserversorgung und der Daseinsvorsorge überall zu ihrem gesetzlich eingeräumten Recht verholfen wird.

Was bedeutet dieses Rechtsgutachten nun für die aktuelle Situation in Lüneburg?

Es bedeutet, dass die Behörde alle, aber auch wirklich alle in die Zukunft der öffentlichen Wasserversorgung und die Daseinsvorsorge hinein spielenden Fakten des Landkreises Lüneburg in ihre Ermessensentscheidung einfließen lassen kann und auch muss.

Der Bogen ist hier über das hydrologische Gutachten hinaus weit gespannt und umfasst zum Beispiel auch solche Bereiche wie etwa die prognostizierte Einwohnerentwicklung im Landkreis.

Eine höhere Einwohnerzahl bedingt einen höheren Wasserverbrauch, dieser kann die Behörde ohne weiteres veranlassen, mit neuen Wasserentnahmen restriktiver umzugehen.

Die Trockenstandsentwicklung im Landkreis und der Zustand der grundwasserabhängigen Ökosysteme, soweit sie durch Fakten belegbar sind und auf trockenere Perioden in der Zukunft hinweisen, zählen natürlich ebenfalls dazu.

Hier sind insbesondere der Dürremonitor des Helmholtz-Institutes und die Klimawandelfolgen-Studie zu nennen, verbunden mit dem Trockenstandsbericht des NLWKN zu den Jahren 2018 und 2019, der insbesondere für die Lüneburger Geest eine Regenerationslast von 3,8 ausweist.

Diese Zahl bedeutet, dass sich die mittleren Wasserstände nicht, wie es in der Regel der Fall wäre, durchschnittlich jedes Jahr wieder auf das langjährige Mittel

einpendeln, sondern dass dafür inzwischen durchschnittlich 3,8 Jahre gebraucht werden. Diese Zahl ist gerade für die Lüneburger Geest alarmierend hoch!

Die Behörde kann also durchaus sagen, dass ausreichende und vergrößerte Wassermengen als Reserve zur Verfügung stehen müssen, weil der Klimawandel und seine Folgen in der Zukunft zu erwarten und mit zu berücksichtigen sind.

Insbesondere hat die untere Wasserbehörde einen entscheidenden Einfluss auf die zeitliche Befristung einer möglichen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Diese Zeitdauer wird zwischen dem Konzern und der Behörde frei ausgehandelt!

Für uns völlig unverständlich ist die sogar 25-jährige Erlaubnis für Coca Cola aus dem Jahr 2016.

Es gibt für den Konzern noch nicht einmal Anspruch auf die, in der Vergangenheit sonst eher übliche, Bemessung auf 20 Jahre!

In Zeiten unsicherer klimatischer Entwicklung halten wir es für nicht mehr verantwortbar, über solch lange Zeiträume überhaupt noch zu verhandeln.

Auch die zugrunde liegenden veralteten Daten aus Hannover können von der unteren Wasserbehörde zum Anlass genommen werden, eine Erlaubnis vorerst nicht zu erteilen, weil die Daten die Klimawandelfolgen ab 2000 noch nicht beinhalten.

Es wäre hochinteressant zu verfolgen, wie ein Verwaltungsgericht im Falle eines hieraus resultierenden Widerspruchsverfahrens auf die obere Wasserbehörde in Hannover (die offenbar nicht die schnellste ist) einwirken würde, die den bisher praktizierten Erlass mit den alten Daten immer nur fortgeschrieben hat.

Die Bürgerinitiative hat darauf aufmerksam gemacht, dass Studien und Berichte des GLD nicht konsistent sind und einer Klärung bedürfen.

So wird von fallenden Grundwasserständen einerseits und angeblich steigenden Grundwasserneubildungsraten andererseits gesprochen.

Diese Diskrepanz ließe sich nur durch zu hohe Entnahmemengen erklären.

Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Ermessensentscheidung also einen erheblichen Spielraum.

Der Landkreis braucht nun den Mut und die Entschlossenheit, diesen Spielraum im behördlichen Vollzug für die zukünftigen Generationen rechtlich auszuschöpfen.

Er handelt dabei als Sachwalter der öffentlichen Belange.

Falls es dabei zur Einschaltung der Verwaltungsgerichte kommen sollte, so könnte dies auch als ermutigendes Zeichen für einen notwendigen Paradigmenwechsel im behördlichen Vollzug angesehen werden.

Die Zeit ist reif, um gesellschaftlich irrsinnige Wasserentnahmen jetzt zu unterbinden und die Herausforderungen der Zukunft anzupacken!

Wir Lüneburger\*innen würden in diesem Fall hinter unseren Behörden stehen.

Vielen Dank.